

Information für geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Nachweisgesetz (NachwG)

Wortlaut § 2 Abs. 1 Satz 4 NachwG

Bei Arbeitnehmern, die eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV ausüben, ist außerdem der Hinweis aufzunehmen, dass der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung die Stellung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers erwerben kann, wenn er nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) auf die Versicherungsfreiheit durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber verzichtet.

Als geringfügig entlohnt Beschäftigter haben Sie die Möglichkeit, volle Leistungsansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwerben, indem Sie auf die Versicherungsfreiheit zur Rentenversicherung schriftlich verzichten. Durch die schriftliche Verzichtserklärung werden wir als Arbeitgeber den Differenzbetrag zwischen dem pauschalen Beitrag zur Rentenversicherung (15 %) des Arbeitsentgelts und dem Gesamt-Rentenversicherungsbeitrag (19,5 %) vom Arbeitsentgelt einbehalten. Die Bemessungsgrundlage für den Aufstockungsbetrag beträgt mindestens 155 EUR. Sie haben die Mehrkosten auf Basis des regulären Rentenversicherungsbeitrages allein zu tragen. Der „reguläre“ Rentenversicherungsbeitrag beträgt 30,23 EUR (19,5 % von 155 EUR).

Beispiel

Aus der geringfügig entlohnten Beschäftigung erhalten Sie monatlich 105 EUR. Sie haben auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung schriftlich verzichtet.

Bemessungsgrundlage für die Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung ist das tatsächliche Arbeitsentgelt von 105 EUR. Die von uns als Arbeitgeber zu tragenden Pauschalbeiträge betragen demnach zur Krankenversicherung 13,65 EUR und zur Rentenversicherung 15,75 EUR.

Die Bemessungsgrundlage für den Aufstockungsbetrag beträgt mindestens 155 EUR. Sie haben die Mehrkosten auf Basis des regulären Rentenversicherungsbeitrages allein zu tragen. Der „reguläre“ Rentenversicherungsbeitrag beträgt 30,23 EUR (19,5 % von 155 EUR). Der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung von 15,75 EUR ist anzurechnen, so dass Sie den Differenzbetrag in Höhe von 14,48 EUR allein tragen (30,23 EUR abzgl. 15,75 EUR). Als Arbeitgeber haben wir den Differenzbetrag von Ihrem Arbeitsentgelt abzuziehen und den Gesamtbeitrag in Höhe von 30,23 EUR als Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Krankenkasse abzuführen.

Bei Beschäftigung in einem Privathaushalt beläuft sich der pauschale Arbeitgeberbeitrag auf 5,25 EUR. In diesem Fall beträgt der von Ihnen aufzubringende Anteil zur Rentenversicherung (30,23 EUR - 5,25 EUR =) 24,98 EUR.

Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit wird unter folgenden Voraussetzungen gültig:

- er muss schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt werden,
- er gilt für die gesamte Dauer der geringfügig entlohnten Beschäftigung,
- er kann für die Dauer der geringfügig entlohnten Beschäftigung nicht widerrufen werden,
- er kann nur einheitlich erklärt werden (Erklärung wirkt zugleich für alle anderen zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten rentenversicherungsfreien Beschäftigungen).

Die Rentenversicherungspflicht beginnt mit dem Tag nach Eingang der schriftlichen Verzichtserklärung beim Arbeitgeber. Bestimmen Sie in Ihrer Verzichtserklärung einen späteren Zeitpunkt für den Beginn der Rentenversicherungspflicht, so beginnt mit dem – späteren – Zeitpunkt die Rentenversicherungspflicht.

Geht die Verzichtserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der geringfügig entlohnten Beschäftigung beim Arbeitgeber ein, so beginnt die Rentenversicherungspflicht mit dem Beginn der geringfügig entlohnten Beschäftigung, sofern Sie dies verlangen.

Die Verzichtserklärung verliert ihre Gültigkeit erst dann, wenn die geringfügig entlohnte Beschäftigung endet.

Ich habe diese Erläuterungen zum Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung verstanden und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers